

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 3

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang

1. März 1935

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XLV.

1. Tatsächliches.

E. S., geb. den 20. Februar 1917, von B. (Bern), wohnhaft in Zürich, wohnte dort ursprünglich zusammen mit seinem Vater F. S.; die Mutter ist im Jahre 1932 gestorben. Der Vater, der dem Trunke ergeben ist, hat sich am 18. Dezember 1933 nach Bern abgemeldet; er wurde dort im März 1934 bei der Hotelkontrolle in völlig heruntergekommenem Zustande, als Vagant, aufgegriffen. Den Sohn hatte er in Zürich zurückgelassen. Schon am 21. April 1933 hatte die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich über den Sohn E. S. eine Aufsicht gemäß Art. 283 und 284 ZGB errichtet (vormundschaftliche Aufsicht über den Unmündigen und Wegnahme desselben aus dem elterlichen Haushalte, jedoch ohne Aufhebung der elterlichen Gewalt und ohne Einsetzung einer eigentlichen Vormundschaft), weil der Vater die Erziehung des Sohnes gänzlich vernachlässigt hatte und sich zu deren Ausübung in keiner Weise eignete.

E. S. arbeitete seit 1932 in verschiedenen Stellen als Handlanger und Ausläufer. Im Juli 1933 wurde er in Höngg (Zürich) als Malerlehrling untergebracht, im März 1934 jedoch wegen Unbrauchbarkeit entlassen. Darauf versorgte ihn der Amtsvormund im Knabenheim Selnau und ersuchte das Fürsorgeamt der Stadt Zürich um Gutsprache für die Kosten. Während der Versorgung fand sich für E. S. wieder eine Anstellung als Ausläufer. Am 25. Mai 1934 entwich E. S., wurde aber in Göschenen verhaftet, nach Zürich zurückgebracht und dort wegen Unterschlagung eines Fahrrades in Strafuntersuchung gezogen.

Durch Beschluß vom 21. Juni 1934 verfügte der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimerschaffung des E. S. gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung. Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Rekurs an den Bundesrat gemäß Art. 19 des Konkordates ergriffen.

Zürich stützt sich nicht nur auf Art. 13, Abs. 2, des Konkordates, sondern hält auch dafür, daß E. S. den Wohnsitz seines Vaters teile; seit dem Wegzug des Vaters aus dem Kanton Zürich habe auch der Sohn in diesem Kanton keinen konkordatsgemäßen Wohnort mehr, weshalb die Heimerschaffung gegeben sei, sofern der Heimatkanton Bern nicht die Unterstützung nach Zürich vollständig zu seinen Lasten übernehmen wolle. Bern vertritt den Standpunkt, E. S. teile den Wohnsitz seines Vaters nicht, sondern habe in Zürich selbständigen Wohnsitz und sei vom Wohn- und Heimatkanton nach Konkordat zu unterstützen, da die Voraussetzungen der Heimerschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates nicht gegeben seien.

2. Rechtliches.

In erster Linie ist zu prüfen, ob E. S. in Zürich konkordatsgemäßen Wohnsitz hat, bzw. bis zur Einweisung in das Knabenheim Selnau hatte, wobei der vorherige Wohnsitz im Sinne von Art. 15 des Konkordates für die Verteilung der Unterstützungslast weiterhin wirksam bleibt. Hatte er diesen nämlich nicht, so ist Zürich zur Heimerschaffung berechtigt, auch ohne daß die Voraussetzungen des Art. 13, Abs. 2, des Konkordates erfüllt sind, sofern nur Bern sich weigert, die volle Unterstützung nach Zürich zu leisten; denn der Wohnsitz des Unterstützungsbedürftigen ist die Voraussetzung zur Anwendbarkeit des Konkordates, und wo diese Voraussetzung fehlt, gilt für die Heimerschaffung nur die Vorschrift von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung.

Der Wohnsitz Minderjähriger ist geregelt in Art. 2, Abs. 3, des Konkordates. Demnach käme für E. S. zunächst der Wohnsitz seines Vaters in Frage; diesen Wohnsitz würde er aber nur dann teilen, wenn der Vater „tatsächlich für ihn sorgte“. Da dies in keiner Weise der Fall ist, teilt S. nicht den Wohnsitz seines nach dem Heimatkanton zurückgekehrten Vaters.

Art. 3, Abs. 2, des Konkordates sagt weiter: „Kinder, die als Waisen oder aus andern Gründen der Bevormundung unterstehen, gelten als in dem Kanton wohnhaft, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht.“ Maßgebend ist nicht die tatsächliche Bevormundung, sondern die Zuständigkeit zur Bevormundung. Die Vorschrift wurde so formuliert, damit nicht der Kanton, der zur Bevormundung gesetzlich verpflichtet wäre, in die Versuchung gerät, diese zu unterlassen, um sich damit der konkordatsgemäßen Unterstützungspflicht zu entziehen. Darüber, wer zur Bevormundung zuständig sei, entscheiden nicht die Vorschriften des Konkordates, sondern diejenigen des Zivilgesetzbuches. Aber E. S. hat die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich zwar nicht die Vormundschaft, jedoch eine Aufsicht errichtet. Daß nicht die volle Vormundschaft, sondern eine schwächere Form der vormundschaftlichen Obsorge angeordnet wurde, ist unerheblich; auf alle Fälle besteht die Zuständigkeit zu vormundschaftlichen Maßnahmen im Kanton Zürich und daher hatte S. in diesem Kanton Konkordatswohnsitz. Dieser ist zu dem frühern, abgeleiteten Wohnsitz hinzuzuzählen, den er in Zürich besaß, als er sich noch im elterlichen Haushalte befand und kein Anlaß zu vormundschaftlichem Einschreiten vorhanden war; dies wäre nur dann anders, wenn der Wohnsitz inzwischen unterbrochen worden wäre.

Nachdem dies festgestellt ist, braucht nicht mehr untersucht zu werden, ob, wie Bern anführt, E. S. dadurch in Zürich selbständigen Wohnsitz erworben habe, daß er „selbständig erwerbsfähig“ geworden sei (letzter Satz von Art. 2, Abs. 3, des Konkordates).

Es fragt sich nur noch, ob nicht der Wohnsitz S. in Zürich unterbrochen worden sei, so daß eine neue Karenzfrist gemäß Art. 1 des Konkordates ablaufen müßte, bevor für Zürich die Einschränkung des Heimerschaffungsrechts gemäß Art. 13 und

die Konkordatgemäße Unterstützungspflicht wirksam würde. Der Wohnsitz hätte unterbrochen werden können durch den Wegzug des Vaters nach Bern am 18. Dezember 1933, wenn damals S. noch abgeleiteten Wohnsitz gehabt, d. h. den Wohnsitz des Vaters geteilt hätte. Dies war jedoch schon in jenem Zeitpunkte nicht mehr der Fall, da schon vorher, am 21. April 1933, die vormundschaftliche Aufsicht hatte angeordnet werden müssen, weil der Vater die Obsorge unterließ, welche die Voraussetzung zum abgeleiteten Wohnsitz des Sohnes gebildet hätte. Der Wegzug des Vaters hat demnach am Wohnsitz des Sohnes nichts geändert.

E. S. hatte demnach bis zur Anstaltsversorgung im Kanton Zürich ununterbrochenen Konkordatswohnsitz, und dieser ist seither für die Verteilung der Unterstützungslast wirksam geblieben. Wie lange dieser Wohnsitz gedauert hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich; mangels Bestreitung ist aber anzunehmen, daß der Vater S. seinerzeit die Karenzfrist erfüllt hat; dies gilt nun auch für den Wohnsitz des Sohnes.

Steht somit fest, daß S. im Kanton Zürich konkordatgemäßen Wohnsitz hatte, der die konkordatgemäße Unterstützungspflicht des Wohnkantons begründet, so steht auch fest, daß letzterer die Heimschaffung nur dann verfügen darf, wenn die in Art. 13, Abs. 2, des Konkordates festgesetzten Voraussetzungen dazu erfüllt sind, d. h. wenn die Unterstützungsbedürftigkeit „herbeigeführt wurde durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Viederlichkeit oder Verwahrlosung“.

Diese Bestimmung hat, wie das Konkordat im allgemeinen den doppelten Zweck, die Unterstützungslast zwischen Heimat- und Wohnkanton in billiger Weise auszugleichen und die Fürsorge in für den Unterstützungsbedürftigen geeigneter Weise zu regeln. Abs. 1 des Art. 13 verbietet die Heimschaffung in normalen Fällen, da sie für den Betroffenen meist eine harte Maßnahme darstellt. Demgegenüber umschreibt Abs. 2 die Ausnahmefälle, in denen die Heimschaffung dennoch zulässig sein soll. Abs. 2 des Art. 13 ist demnach eine Ausnahmebestimmung und darf als solche, gemäß allgemeinem Rechtsgrundsatz, nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Der Sinn dieser Bestimmungen, wie er sich aus dem Willen des Konkordates und der ihm entsprechenden bisherigen Praxis ergibt, ist folgender: Unverschuldete Armut darf nicht zur Heimschaffung führen; andererseits darf jedoch dem Wohnkanton die Unterstützungspflicht dann nicht zugemutet werden, wenn ein grobes Selbstverschulden des Untersuchungsbedürftigen die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit ist. Dabei ist im Einzelfalle auch zu prüfen, wie schwer die Heimschaffung den Unterstützungsbedürftigen treffen würde, und ob sich demzufolge diese Maßnahme, beurteilt nach dem Grade seines Selbstverschuldens, rechtfertige.

Gegenüber E. S., der in Zürich kein Elternhaus mehr hat, wäre vielleicht die Heimschaffung weniger hart als gegenüber Leuten, die durch Familienbeziehungen und jahrzehntelanges Wohnen im Wohnkanton verwurzelt und zufolge ihres Alters vermindert anpassungsfähig sind. Trotzdem ist auch in diesem Falle die Heimschaffung nur dann zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit durch ein erhebliches Selbstverschulden verursacht ist.

Bei Minderjährigen ist die Frage des Selbstverschuldens mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Als E. S. unter vormundschaftliche Aufsicht gestellt werden mußte, war er 16 Jahre alt; er hat gegenwärtig das 18. Altersjahr noch nicht erreicht. Die Hauptursache seiner Entgleisung war zweifellos der frühe Tod der Mutter, sowie die erzieherische Unfähigkeit und wohl auch das schlechte Beispiel des Vaters. Diese äußern Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit waren nicht vom Willen des Untersuchungsbedürftigen abhängig, können ihm also nicht zur Last gelegt werden.

Ein gewisses Selbstverschulden trifft ihn allerdings dennoch, da er diesen schlimmen Einflüssen nicht mit demjenigen Maße von Einsicht und gutem Willen,

das ihm immerhin zuzumuten war, entgegengewirkt hat. Dieses Maß kann aber mit Rücksicht auf das jugendliche Alter und die mangelnde Reife des Charakters einstweilen nicht allzu hoch angelegt werden; das Selbstverschulden ist demnach bisher nur als nebensächlich mitwirkende Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit einzuschätzen. Ist die Unterstützungsbedürftigkeit nicht hauptsächlich durch Selbstverschulden verursacht, so sind die Voraussetzungen zur Heimerschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates nicht erfüllt; die Heimerschaffung ist daher zur Zeit nicht zulässig.

Damit ist jedoch dieser Fall nicht endgültig erledigt. S. geht nunmehr rasch einem reifern Alter entgegen, in welchem ihm ein höheres Maß von Einsicht und gutem Willen zuzumuten und daher auch für seine Handlungsweise eine größere Verantwortlichkeit zuzuerkennen sein wird. Sollte er nicht in nächster Zeit, binnen zwei Jahren, durch sein ganzes Verhalten beweisen, daß er entschlossen ist, die bisherige schiefe Bahn zu verlassen und ein redlicher und arbeitssamer Mann zu werden, dann müßte er in zunehmendem Maße mit Selbstverschulden an der Unterstützungsbedürftigkeit belastet werden, und ein neuer Heimerschaffungsbeschluß wäre alsdann gutzuheißen.

Der Bundesrat hat daher unterm 5. November 1934 beschlossen:

Der Rekurs wird insofern gutgeheißen, als der Heimerschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 21. Juli 1934 zurzeit aufgehoben wird. E. S. ist bis auf weiteres von den Kantonen Zürich und Bern gemäß den Vorschriften des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung zu unterstützen.

XLVI.

1. Tatsächliches.

Seit dem 30. Oktober 1929 sind in Basel niedergelassen: J. L., geb. 1898, Bäcker, Hilfsarbeiter und Chauffeur, von S. (Schwyz), sowie seine Ehefrau M. Ph. geb. Sp., geb. 1894, und die fünf Kinder dieser Eheleute, geboren 1919 bis 1927. Die Ehe L.=Sp. war schon seit der Wohnsitznahme in Basel zerrüttet. Der Ehemann hat seine Familie mehrmals verlassen. Im Jahre 1930 wollte er nach Kanada auswandern, nachdem er seiner Ehefrau vorgegeben hatte, er suche Arbeit in Luzern. Da ihm in New York die Einreise verweigert wurde, kehrte er zu seiner Familie zurück. Sein in S. wohnhafter Vater soll ihm für diese beabsichtigte Auswanderung den Betrag von 1250 Fr. zur Verfügung gestellt haben. Solange L. sich noch nicht gänzlich von seiner Familie getrennt hatte, erhielt er von seinem Vater Unterstützungen. Die Familie verarmte aber dennoch, weshalb der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 4. April 1930 deren Heimerschaffung beschloß. Die Heimerschaffung wurde jedoch nicht vollzogen, da die Unterstützungsbedürftigkeit in der Folge aufhörte.

Durch Verfügung des Ehegerichtspräsidenten in Basel vom 10. April 1934 wurde den Eheleuten L.=Sp. das Getrenntleben bewilligt, Kinder und Hausrat der Ehefrau zugesprochen und der Ehemann zur Leistung von Alimenten an die Familie verhalten. L. kommt jedoch dieser Pflicht nicht nach; er lebt mit einer andern Frau im Konkubinat.

Frau L. hat eine Stelle bei der Migros A.-G. und verdient täglich 8 Franken. Damit bringt sie sich und die Kinder durch; dagegen kann sie den Mietzins nicht bezahlen, und da die Unterstützungen des Vaters des Ehemannes aufgehört haben, muß die Armenbehörde eingreifen.

Die Ehefrau lebt mit vier ihrer Kinder zusammen; das eine, Hadwige Irène, geb. 1920, ist in Riehen versorgt. Die vier bei der Mutter wohnhaften Kinder sind,

da die Mutter der Arbeit nachgehen muß, viel sich selbst überlassen; die Aufsicht führt das älteste Kind, Hedwig Ermine, geb. 1919. Eines der Kinder, Liliane Marguerite, geb. 1924, ist schwach begabt und besucht die Spezialklasse. Das Verhalten der Kinder wird sowohl von der Basler Vormundschaftsbehörde als auch von den Nachbarn, die anlässlich polizeilicher Erhebungen befragt worden sind, im ganzen günstig beurteilt. Um für bessere Aufsicht zu sorgen, hat sich der katholische Fürsorgeverein in Basel der Vormundschaftsbehörde gegenüber bereit erklärt, eine freiwillige Hilfe zu stellen.

Über das Verhalten der Frau L. gehen die von der Polizei eingeholten Auskünfte ziemlich stark auseinander. Die Vormundschaftsbehörde erklärt, Frau L. habe sich in der Arbeitsstelle recht gut bewährt und die Familie in Ordnung gehalten. Immerhin schätzt auch diese Behörde Frau L. nicht als vorbildliche Hausfrau ein. Die Nachbarn bezeichnen sie vielfach als vergnügungssüchtig und wenig häuslicherisch. Einzelne Stimmen lauten aber auch dahin, es sei nicht so schlimm.

Durch Beschluß vom 26. Juni 1934 verfügte der Regierungsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf Art. 14 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, den Heimruf der vier bei Frau L. wohnhaften Kinder, mit der Begründung, es liege dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vor, und die Heimnahme liege im Interesse der Kinder, da der väterliche Großvater L. in S. bereit sei, sie bei sich aufzunehmen.

Frau L. sträubt sich heftig gegen die Trennung von ihren Kindern. Sie weist darauf hin, daß das älteste Kind in S. nicht mehr zur Schule gehen müßte, während es in Basel noch ein wertvolles letztes Schuljahr vollenden könne. Ferner glaubt sie, daß es für das schwachbegabte Kind Liliane Marguerite von Nachteil wäre, wenn es aus der Spezialklasse, die es jetzt besucht, weggenommen würde. Auch die Basler Vormundschaftsbehörde hält die Trennung der Kinder von der Mutter für gar nicht angezeigt. Hinsichtlich des Großvaters in S. bemerkt sie, derselbe halte zu seinem Sohne und scheine mit der Schwiegertochter nicht gut zu stehen.

Gegen den Heimschaffungsbeschluß recurriert der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an den Bundesrat, gestützt auf Art. 19 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung. Er bestreitet, daß dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliege, da das älteste Kind L. im Frühjahr 1935 aus der Schule komme und alsdann verdienen könne, wodurch die Unterstützungsbedürftigkeit wegfallen werde. Ferner bestreitet der Basler Regierungsrat, daß der Heimruf im Interesse der Kinder liege.

Demgegenüber erklärt der Regierungsrat des Kantons Schwyz, die Unterstützungsbedürftigkeit sei eine dauernde, weil sie mehr als einen Monat gedauert habe (Art. 3, Abs. 2, des Konkordates). Ferner hält er aufrecht, daß der Heimruf im Interesse der Kinder liege, indem er sich dabei auf die in den polizeilichen Erhebungen erwähnten ungünstigen Aussagen über das Verhalten der Frau L. beruft.

2. Rechtliches.

Art. 13, Abs. 1, des Konkordates verbietet die armenrechtliche Heimschaffung. Für bestimmte Ausnahmefälle ist sie aber, gemäß Art. 13, Abs. 2, zugelassen; ebenso läßt Art. 14 für bestimmte Ausnahmefälle den Heimruf durch den Heimatkanton zu. Der Heimruf, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, stützt sich also auf eine Ausnahmebestimmung des Konkordates, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Das Heimschaffungsverbot ist eine Rechtswohltat; es ist das, was (neben dem Ausgleich der Unterstützungslast zwischen Wohn- und Heimatkanton) mit dem Konkordat bezweckt wird. Nur beim

Vorliegen schwerwiegender Gründe verzichtet das Konkordat auf die Erfüllung seines Zwecks.

Der Heimruf ist nach Art. 14 des Konkordates nur zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigen der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützten vorzuziehen ist.

Daß die Kinder L. versorgungsbedürftig seien, wird nicht behauptet. Es bleiben somit: die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit und das Interesse der Unterstützungsbedürftigen, welche Voraussetzungen beide erfüllt sein müssen, damit der Heimruf gerechtfertigt sei.

Schwyz stellt sich, unter Berufung auf Art. 3, Abs. 2, des Konkordates, auf den Standpunkt, jede Unterstützung, die länger als einen Monat dauere, sei als dauernd im Sinne des Konkordates zu betrachten. Dieser Schluß von Art. 3, Abs. 2, auf Art. 14, Abs. 1, des Konkordates geht aber zu weit. Art. 3, Abs. 2, enthält nur eine vertragliche Vereinbarung über die Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung und gilt damit für Fälle, die noch nicht dem Konkordat unterstehen, weil die Karenzfrist noch nicht abgelaufen ist. Art. 14, Abs. 1, regelt dagegen Fälle, die an sich dem Konkordat unterstehen, seinen Wirkungen aber infolge besonderer Umstände ausnahmsweise entzogen werden können. Art. 3, Abs. 2, will die Handlungsfreiheit des Wohnkantons nur in einem geringen und klar bestimmten Umfang beschränken; Art. 14, Abs. 1, dagegen diejenige des Heimatkantons ausnahmsweise wiederherstellen. Angesichts dieser grundverschiedenen Sachlage ist der Rückschluß von Schwyz nicht zulässig.

Dennoch muß im vorliegenden Falle, im Gegensatz zu der von Basel vertretenen Auffassung, die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit bejaht werden. Die Unterstützungsbedürftigkeit wird, auch nach Ansicht der Basler Behörden, in jedem Falle noch bis zum nächsten Frühjahr andauern. Ob sie dann aufhören wird, hängt davon ab, ob dann das aus der Schule entlassene älteste Kind sofort genügenden Verdienst findet, daß daraus der Mietzins bezahlt werden kann. Tritt dies nicht ein, so wird die Unterstützungsbedürftigkeit auch im Frühjahr 1935 noch fort dauern. Auf Grund einer so unbestimmten Aussicht kann nicht gesagt werden, daß die Unterstützungsbedürftigkeit eine bloß vorübergehende sei.

Es bleibt demnach noch die Frage zu prüfen, ob der Heimruf im Interesse der Kinder L. liege. Der Vollzug des Heimrufs wäre in diesem Fall mit Trennung der Kinder von der Mutter verbunden. Diese schwerwiegende, dem Grundsatz der Einheit der Familie zuwiderlaufende Maßnahme könnte jedenfalls nur beim Vorhandensein schwerwiegender Gründe als im Interesse der Kinder liegend bezeichnet werden. Ob solche Gründe vorliegen, dies festzustellen, ist in maßgebender Weise die Basler Vormundschaftsbehörde berufen, die sich schon lange mit der Familie L. zu befassen hatte und die Verhältnisse aus der Nähe kennt. Diese Behörde spricht sich entschieden gegen die Trennung aus. Trotzdem Frau L. keine vorbildliche Hausfrau ist, kann ihr nicht vorgeworfen werden, sie vernachlässige die Familie so, daß ihr die Kinder weggenommen werden mußten. Gegen die Trennung der Kinder von der Mutter spricht ferner die Tatsache, daß der Ehegerichtspräsident in seiner Verfügung vom 10. April 1934 die Kinder der Frau L. zugesprochen hat. Wenn aber eine wirkliche Notwendigkeit zur Trennung der Kinder von der Mutter nicht vorhanden ist, so kann nicht gesagt werden, diese Trennung liege im Interesse der Kinder; sie wäre dann vielmehr etwas gegen die natürliche Familienzugehörigkeit Verstößendes. Der Heimruf ist demnach nicht begründet.

Der Bundesrat hat daher unterm 7. Dezember 1934 beschlossen:

Der Refurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 26. Juni 1934 aufgehoben. Frau L.=Sp. und ihre Kinder sind von den Kantonen Schwyz und Basel konfordatsmäßig zu unterstützen.

Beschwerdeentscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend die Unterstützungspflicht gegenüber einem außerehelichen Kinde im Falle einer Standesänderung. Vom 18. Juni 1934.

Am 28. September 1930 gebar die ledige M. D., von Pf., einen Knaben namens Josef. Für die Pflege des Knaben leistete der Gemeinderat von Pf. dem Kinderasyl Kostengutstand mit dem Vorbehalt: „Ohne Präjudiz, da Vaterschaftsflage anhängig.“ Als nun durch Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 13. Dezember 1932 (bestätigt durch Kassationsentscheid vom 15. März 1933) der Knabe dem E. J., von M., mit Standesfolge zugesprochen wurde, stellte sich Pf. auf den Standpunkt, es sei gegenüber dem Knaben überhaupt nicht unterstützungspflichtig, und lehnte die Übernahme der bis zur Zusprechung mit Standesfolge entstandenen Kosten im Betrage von 684 Fr. ab mit der Begründung, die nunmehrige Heimatgemeinde M. habe hierfür aufzukommen.

Hiergegen führte der Gemeinderat von M. mit Eingabe vom 6. März 1934 Beschwerde mit dem Antrag, die Angelegenheit möge geprüft werden.

In der Bernehmlassung beantragte der Gemeinderat von Pf. die Abweisung der Beschwerde, indem er ausführte: Die Gutsprache sei ausdrücklich „ohne Präjudiz“ unter Hinweis auf den Vaterschaftsprozess geleistet worden. Das Urteil, das den Knaben mit Standesfolge dem Vater zuspreche, sei lediglich deklarativ, weil die Voraussetzung der Zusprechung von Anfang an gegeben. Das Gerichtsurteil sei rückwirkend (*ex tunc*).

Erwägungen:

Davon, daß ein Urteil, das die Zusprechung mit Standesfolge vornimmt, bloß deklaratorische Wirkung habe, kann keine Rede sein. Allerdings bestehen die Voraussetzungen der Zusprechung „von Anfang an“, allein das besagt nichts; denn das Kind erhält nicht schon von Gesetzes wegen den Stand des Vaters, sondern erst durch gerichtliche Zusprechung oder durch freiwillige Anerkennung.

Immerhin könnte dem Gerichtsurteil, auch wenn es konstitutiv ist, rückwirkende Kraft zuerkannt werden (Wirkung „*ex tunc*“). Ob das geschehen muß oder nicht, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben. Die Zubilligung rückwirkender Kraft wäre bloß möglich auf Grund einer Fiktion, indem man es ebenso halten würde, als ob die Zusprechung mit Standesfolge schon im Augenblick der Geburt des Kindes vorgenommen worden wäre. In Wirklichkeit aber besaß das Kind bis zur Rechtskraftbeschreitung des Urteils den Stand der Mutter und somit auch ihr Bürgerrecht. Es besteht nun keine gesetzliche, aber auch keine allgemeinrechtliche Notwendigkeit, die Fiktion, sofern man sie aufstellen wollte, für alle Rechtsgebiete als maßgebend zu betrachten und also die aus der rückwirkenden Kraft theoretisch sich ergebenden Folgerungen nach jeder Richtung zu ziehen. Es können Erwägungen praktischer Natur eine derart erhebliche Rolle spielen, daß der aufgestellten Fiktion für einzelne Rechtsgebiete eine Wirkung aberkannt werden muß.

Das gilt jedenfalls für das Gebiet der Armenfürsorge. Geht man von der Erwägung aus, daß die Zusprechung mit Standesfolge oder auch die freiwillige Anerkennung eines Kindes noch nach Jahren vorgenommen werden kann, so ergibt sich die praktische Notwendigkeit, eine Änderung der Unterstützungspflicht erst vom